



Satzung
über die Erhebung einer Abgabe
zur Förderung des Fremdenverkehrs
-Fremdenverkehrsbeitragssatzung-
-FBS-
geändert am 16.10.2001, 02.02.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 16.11.1999 folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen: (darin eingearbeitet ist die geänderte Satzung vom 16.10.2001)

§1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner.....	1
§2 Beitragsfreiheit.....	1
§3 Maßstab des Beitrags.....	1
§4 Messbetrag.....	2
§ 5 Vorteilssatz.....	2
§ 6 Höhe des Beitrags.....	2
§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung.....	3
§8 Fälligkeit.....	3
§ 9 Anzeigepflicht.....	4
§10 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4

§1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§3 Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erwachsen.



(2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen.

4) Bei Privatvermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs.2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

5) Die Abgabe bemisst sich abweichend von Abs. 2 nach

1. der Größe der Liegefläche (qm) bei Vermietern von Boots- und Liegeplätzen
2. der Anzahl der Bojen bei Vermietern von Bojen- und Liegeplätzen
3. der vermieteten Fläche (qm) bei Vermietern von Boots- und Wohnwagen-Winterlagern.

§4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs.2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5 Vorteilssatz

(3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs.1 beträgt 4 v.H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 11,00 Euro beträgt.



(2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung und Person ab dem vollendetem 15. Lebensjahr 0,30 €.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Abgabe für die Personen nach § 3 Abs. 5

- | | |
|--|---------|
| 1. je Quadratmeter Liegefläche | 0,40 € |
| 2. je Boje | 11,00 € |
| 3. je Quadratmeter vermieteter Fläche
bei Boots- oder Wohnwagen Winter-
lagern | |
| - in geschlossenen Hallen | 0,15 € |
| - auf sonstigen Abstellplätzen | 0,05 € |

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 6 , Absatz 1 und 3 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des §1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 und 3 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

(3) Die Beitragsschuld nach § 3 Abs.4 (Übernachtungsgeld) entsteht am Tag der Ankunft der beherbergten Person in der Gemeinde.

§8 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 1 und 3 wird zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zu Beginn des darauffolgenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 monatlich festgesetzt.

(3) Die Beitragsschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.



§ 9 Anzeigepflicht

Beitragspflichtige nach §3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach § 9 der Kurtaxensatzung vom 17.März 1987 und den Änderungssatzungen vom 15.12.92 und 13.1.98, verbunden werden.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Fremdenverkehrs - Fremdenverkehrsabgabensatzung - FVAS- vom 29.11.1990, sowie die Änderungssatzung vom 15.12.93 außer Kraft.

(2) Soweit eine Abgabepflicht nach bisherigem Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, 31.01.2013

Matthias Weckbach
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16.11.1999

Richtsätze und Vorteilssätze für Gewerbebetriebe in Bodman - Ludwigshafen

Gewerbeart	Richtsatz %	Vorteilssatz %
Antiquitäten-, Kunstgewerbe, Andenkengeschäfte	20	20
Apotheken	12	6
Architekten und Ingenieure	35	10
Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker	35	5
Bäckereien	20	35
Bade- und Kurmittelanstalten	10	40
Bahn AG	4	20
Banken und Sparkassen	pauschal	
Bauunternehmen	19	10
Baumaterialien	2	5
Betriebsberater	43	2
Beschallungstechnik	25	40
Bildhauer	15	3
Blumen-, Obst- und Gemüsehandlungen	15	15
Boden- und Fliesenleger	25	10
Bootsanlagen, Bootsbaubetriebe	15	50
Bootservice	14	20
Bootsverleih	14	80
Buchhandel mit und ohne Schreibwaren	7	40
Büromaschinen	14	3
Cafés	19	70
Campingplätze	20	70-100
Caravan-Center	15	50
Chemische Reinigungen	23	10
Container-, Fuhr- und Baggerunternehmen	15	15
Dachdeckereibetriebe.	19	10
Drogerien	14	20
Druckereien	18	10
Düngemittel, Futtermittel und Gartenbedarf	12	3
Eisdielen und Eisverkaufsstände	25	80
Elektrogeschäfte	13	10
Elektroinstallateure	23	10
Fahrrad und Motorradhandlung	13	40
Fischhandel	18	24
Fischverkauf: s. landwirtschaftliche Erzeugnisse		
Fotogewerbe Einzelhandel	17	20
Fotografen ohne Handelswaren	29	5
Friseure	30	10
Fußpflege	25	5
Gärtnereien und Landschaftsgärtner	(24)	



Gewerbeart	Richtsatz %	Vorteilssatz %
Gaststätten (Jahresbetrieb) mit Fremdenbeherbergung	19	70
Gaststätten (Jahresbetrieb) ohne Fremdenbeherbergung	19	70
Gaststätten (Saisonbetrieb) mit Fremdenbeherbergung	19	80
Gaststätten (Saisonbetrieb) ohne Fremdenbeherbergung	19	80
Getränkeherstellung und Einzelhandel	12	25
Hotel Garni (Übernachtung mit Frühstück)	19	100
Gipser	15	10
Glaser	20	10
Haushaltswaren	11	30
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	22	15
Immobilienhändler	25	20
Imbiss-Stätten	21	50
KFZ.- Einzelhandel	9	5
KFZ – Reparatur	20	5
Kioske (Jahresbetriebe) incl. Tabakwaren	6	70
Kioske (Saisonbetriebe) incl. Speisenangebot	15	80
Kliniken, Krankenhäusern und Heilanstalten	5	15
Kunstwerkstätte, Ateliers	14	10
Lack- und Farbenhandlungen	15	10
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	9	30
Lebensmitteleinzelhandel	10	30
Lederwaren (Einzelhandel)	12	30
Lichtspielhäuser	3	12
Maler	30	10
Massagepraxen	25	5
Metzgereien	12	30
Möbelhandlungen	11	10
Museen	10	80
Motorbootbetriebe	15	90
Nachtlokale, Bars	15	15
Ofensetzer / Plattenleger	13	5
Omnibuslinienverkehr	4	20
Omnibusbetriebe	25	5
Optiker	18	10
Pizzerien	25	70
Post AG	4	20
Radio- und Fernsehfachgeschäfte	10	5
Rechtsanwälte	45	2
Reformhäuser, Naturkost (Einzelhandel)	8	30
Reisebüros	12	10
Reiseunternehmen.	7	45
Sanatorien/ Kurheime	15	60
Sanitäre Artikel	18	5
Sattler/ Polsterer/ Dekorateure	6	7
Schlossereien	27	10
Schmuck- u. Edelmetallwaren, Uhren Einzelhandel	21	50
Schneider	48	5
Schönheitsinstitute, Kosmetiksalons	20	5



Gewerbeart	Richtsatz %	Vorteilssatz %
Schornsteinfeger	15	2
Schreinereien	20	10
Schuhgeschäfte	11	15
Schuhmacher	30	5
Segelschulen	25	80
Speiseeisbetriebe	25	80
Spiel- / Automatenaufsteller	10	9
Spielwarengeschäfte	9	10
Sportgeschäfte	11	10
Sportlehrer.	50	10
Steuerberater	40	5
Tankstellen	14	10
Tauchbasen	25	50
Taxiunternehmen	15	20
Textileinzelhandel	10	50
Tierärzte	45	3
Verkehrsbetriebe	4	20
Versorgungsbetriebe	3	5
Vertreter	40	3
Video Verleih / Verkauf	7	5
Viehhändler	3	12
Wäschereien	28	10
Weineinzelhandel	7	35
Weingroßhandel	2	25
Werbebüros	5	5
Zahntechniker	45	5
Zimmergeschäfte	22	10